



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 240 (Rezension / *Review*, 2005)

La torture judiciaire. Approches historiques et juridiques, 2 Bd., hrsg. von B. Durand (Lille 2002)

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG) RA 122, 2005, 436–437

© Böhlau Verlag GmbH & Co. KG (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://www.savigny-zeitschrift.com/>)

Schlagwörter: *basanos*

Key Words: *basanos*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

La torture judiciaire. Approches historiques et juridiques, 2 Bd., hg. von Bernard Durand. Centre d'histoire judiciaire éditeur, Lille 2002. XVI, 470/477–977 S.

Ein im Jahre 2000 in Montpellier abgehaltenes Kolloquium über das sensible Thema „La torture judiciaire“ brachte zwei Bände mit fast tausend Seiten hervor. In der Einleitung (1–36) des Veranstalters und Herausgebers Bernard Durand wird bereits die Richtung klar, in welche die zahlreichen Detailuntersuchungen gehen werden: Auf der Grundlage der vergleichenden Anthropologie und nach einem kurzen Blick auf die Antike werden die Linien vom europäischen Frühmittelalter bis in die heutige Zeit gezogen. Abschließend faßt Jean-Pierre Royer die Ergebnisse zusammen, Folterung sei, anthropologisch gesehen, „un invariant culturel absolu“ (956), zwar offiziell in Europa heute verschwunden, doch in der Einrichtung der Untersuchungshaft, dem Kautionserfordernis oder der Haftstrafe selbst noch indirekt am Leben (968). Diese Schlußfolgerung trifft wohl die Intention der meisten Beiträge, welche die konkreten rechtlichen Hintergründe des anthropologischen Sachverhalts „Zufügen von Schmerzen“ manchmal aus den Augen verlieren.

Die insgesamt 36 Aufsätze sind in drei Abteilungen eingeordnet. I. Vergleichende Anthropologie (41–254): Indien, China, Japan, Sunniten, afrikanische Gesellschaft, Togo, Armenien. Die angebliche Sonderstellung Englands (209–240) als Vorläufer des europäischen 19./20. Jh. steht offensichtlich an der falschen Stelle, was auch die Zusammenfassung von Jean Poirier (241–254), nicht retten kann, der undifferenziert jeden Verstoß gegen die Menschenwürde in das Thema Folter mit einbezieht.

Von Antike und Mittelalter handelt die II. Abteilung (255–470). Auch Bernadette Menu geht, mit interessanten Details, für das pharaonische Ägypten (257–276) weit über die prozessualen, beweisrechtlichen Zusammenhänge hinaus. Gut ge-

¹⁾ Eine Auswahl aus seinen, meist in elegantem Latein geschriebenen Aufsätzen, ist von Spruit besorgt worden: J. C. Naber, *Observatiunculæ selectæ*, ed. with and introd. and bibliography by Johannes Emil Spruit, Napoli 1995.

gliedert stellt Roger Vigneron das römische Recht dar (277–294), ergänzt von Laurent de la Beaumelle (295–309) zum 4. Jh. und Evangelos Karabelias mit drei Seiten zum byzantinischen Recht. Mit Mathias Schmoeckel setzt der Schwerpunkt der Untersuchungen ein, vom Untergang des Römischen Reichs bis zum *Ius Commune* (315–329), gefolgt von Beiträgen zu Thomas von Aquin, Scholastik, Frankreich, Lombardei. Es verwundert, daß der Herausgeber des Bandes die Folter in Athen als eigenes Kapitel übersehen hat, obwohl er sein Vorwort mit einem markigen Zitat aus Aristophanes' Fröschen einleitet (um es nachzutragen, es sind die Verse 616–625). Hier könnte man den Widerspruch von prozeßrechtlicher Institution und sozialer Wirklichkeit bestens demonstrieren (s. den Rezensenten, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens. Die Proklesis zur Basanos, Wien 1977).

Die III. Abteilung (Band II) wendet sich Europa der Neuzeit zu „Entre acceptation et abolition“. Es wurde die Form von „Länderberichten“ gewählt: Castilien, Niederlande, Westschweiz, Österreich (gehaltvoll Martin F. Polaschek, 599–612), Frankreich, Lombardei, Kirchenstaat, Sachsen, französische Niederlande, Polen, Rußland, Abschaffung (kulturelle Hintergründe, wieder Mathias Schmoeckel, 883–890), europäische Gesetzgebung vor und nach der Mitte des 20. Jh., Einzelhaft.

Insgesamt bieten die beiden Bände eine Fülle von engagierter Information. Man könnte allerdings fragen, ob der präzise, auf das Beweisrecht, sei es im Parteien- oder Inquisitionsverfahren, abgestellte Terminus „torture judiciaire“ für so zahlreiche Vorgänge herhalten muß, die als Verletzung der Menschenwürde angeprangert werden. Warum untersucht man nicht die Sachprobleme selbst in ihrem historischen Zusammenhang? Aber vielleicht hat Geschichte, auch Rechtsgeschichte, heute nur noch eine Chance, wenn sie unter plakativen Schlagwörtern wie „Folter“, „Sklaverei“ oder „gender“ betrieben wird.

Graz

Gerhard Thür